

Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom < >, BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Worte „, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität“ eingefügt.
 - b) In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bereitschaft,“ die Wörter „Ehrenämter und“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schularten sind:

 1. die Grundschule,
 2. die Realschule plus,
 3. das Gymnasium,
 4. die Integrierte Gesamtschule,
 5. die berufsbildende Schule,
 6. das Abendgymnasium,
 7. das Kolleg,
 8. die Förderschule.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In der Orientierungsstufe findet der Unterricht im Klassenverband statt.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es besteht die Möglichkeit, Neigungsdifferenzierung einzurichten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Grundschule kann mehrere Standorte umfassen“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Sie umfasst Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des

qualifizierten Sekundarabschlusses I. Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen. Die Realschule plus ist der Sekundarstufe I zugeordnet.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 7 werden neue Absätze 4 bis 5.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit der inneren Differenzierung sowie in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung oder in klasseninternen Lerngruppen statt.“
- f) Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden neue Absätze 7 bis 10.

4. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Formen der Realschule plus

- (1) Folgende Realschulen plus können eingerichtet werden:
 - 1. die Integrative Realschule und
 - 2. die Kooperative Realschule.
- (2) In der Integrativen Realschule findet ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung in Kursen und in klasseninternen Lerngruppen statt; ab der Klassenstufe 8 können auch abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I gebildet werden.
- (3) In der Kooperativen Realschule wird ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I differenziert.
- (4) Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden. Den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife kann ein weiteres Schuljahr angefügt werden.
- (5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Gymnasium“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Fachschule“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Fachoberschule.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden die Worte „dem jeweiligen Fachbereich“ durch die Worte „der jeweiligen Fachrichtung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „neben den Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule I“ durch die Worte „den erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„ Die berufliche Vorbildung oder die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule muss in der Regel der jeweiligen Fachrichtung der Berufsoberschule II entsprechen.“
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Fachoberschule setzt einen qualifizierten Sekundarabschluss I voraus und führt in einem zweijährigen Vollzeitunterricht unter Einschluss eines einschlägigen gelenkten Praktikums zur Fachhochschulreife. Sie wird im organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) In der Grundschule muss jede Klassenstufe in der Regel mindestens eine Klasse umfassen.
(2) Im Gymnasium muss jede Klassenstufe mindestens zwei, in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus mindestens drei, in der Integrierten Gesamtschule mindestens vier Klassen umfassen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bei Integrierten Gesamtschulen drei Klassen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Förderschulen sind in besonderen Fällen, bei Realschulen plus aus Gründen der Siedlungsstruktur Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig“.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperative Regionale Schule,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kooperative Gesamtschule, in der die eigenständigen Schularten Realschule plus und Gymnasium zusammenarbeiten, erfüllt die pädagogischen Aufgaben eines Schulzentrums in einem besonderen organisatorischen Verbund.“
 - c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die Orientierungsstufe ist schulartübergreifend eingerichtet.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schulen“ durch die Worte „Grund- und Realschulen plus“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Regionale Schulen“ werden durch die Worte „Grundschulen und Realschulen plus“ ersetzt.

9. In § 19 Nr. 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „im Rahmen der Schulsozialarbeit und“ eingefügt.
10. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „externe Evaluation,“ die Worte „insbesondere den Maßnahmen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen sowie“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde.“
11. § 26 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „§ 17“ wird durch die Verweisung „§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Kooperative Regionale Schulen und“ werden gestrichen.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 17“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Kooperative Regionale Schule oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Kooperativen Regionalen Schulen“, gestrichen und die Verweisung „§ 17“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17“ ersetzt.
13. In § 33 Abs. 4 werden die Worte „, Kooperativen Regionalen Schulen,“ gestrichen.
14. In § 41 Abs. 6 werden die Worte „, einer Kooperativen Regionalen Schule“ gestrichen.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:
 1. im Wahlbezirk Koblenz
vier Vertreterinnen oder Vertreter der Realschule plus, drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
 2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
vier Vertreterinnen oder Vertreter der Realschule plus, je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier
je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
 4. in jedem Wahlbezirk
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird vom Regionalelternbeirat benannt.“
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionaler Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus ergänzt.
16. § 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Grundsätze der Qualitätsarbeit in Schulen.“
17. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:
1. im Wahlbezirk Koblenz:
drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Realschulen plus und der Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
 2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz:
je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Realschulen plus, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gymnasien und berufsbildenden Schulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
 3. im Wahlbezirk Trier:
zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Realschule plus, je eine Vertreterin oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
 4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,
 5. im Fall des Absatzes 2 Satz 2 ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache.
Ist eine Integrierte Gesamtschule im Wahlbezirk Trier errichtet, wird für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Integrierten Gesamtschulen gewählt; Absatz Satz 1 gilt entsprechend.“

18. In § 52 Abs. 1 werden nach den Worten „dualen Berufsoberschule“ das Wort „, Fachoberschule“ eingefügt.
19. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung“.
 - b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „der Realschule,“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Wechsel des Bildungsgangs empfohlen und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so wird eine Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht, wenn keine Versetzung erfolgt. Eine Empfehlung zum Wechsel des Bildungsgangs kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit im Gymnasium nicht erwarten lassen.“
20. In § 55 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „oberste“ gestrichen.
21. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer nach 9 Schuljahren die Berufsreife nicht erreicht hat, hat nach Wahl der Eltern die Gelegenheit, die Berufsreife durch ein Verbleiben bis zu zwei Jahren in dem zur Berufsreife führenden Bildungsgang der Realschule plus, der Integrierten Gesamtschule, in den entsprechenden Bildungsgängen der Förderschule oder durch den Besuch der Berufsschule zu erwerben.“
22. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulbehörde legt für jede Grundschule, bei Grundschulen mit mehreren Standorten für jeden Standort im Einvernehmen, für jede Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest;“
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, kann der Schulbezirk von der Schulbehörde festgelegt werden, wenn die oberste Schulbehörde ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Gleiches gilt für den Standort einer Grundschule“.
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „an einem anderen Standort aufnehmen oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
23. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Grund-, Haupt-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „, Regionalen Schule in der jeweiligen Er-
richtungsform“ durch die Worte „plus in der jeweiligen Schulform“ er-
setzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hauptschule, Realschule, Regionale
Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „der Realschulen“ gestrichen.
 - d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 - „(8) Für Schülerinnen und Schüler
 - 1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
 - 2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine
abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
 - 3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen
und der Berufsoberschulengelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in den Ab-
sätzen 1, 2, 3 Satz 1 und 4 Satz 1 und 3 getroffenen Regelungen entspre-
chend. Voraussetzung ist, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten
wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berück-
sichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit
dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverord-
nung regelt. Die Einkommensgrenze gilt für Schülerinnen und Schüler der
Berufsfachschule I nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet
sind oder nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vom Besuch der Schule befreit sind.
Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunter-
richt gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getrof-
fenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend mit der
Maßgabe, dass die Schülerbeförderung bis zu der Schule gewährleistet wird,
in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 62 Abs. 4 Satz 2); das Gleiche gilt für
Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis
noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teil-
zeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie keine Förderung nach
sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.“
 - e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Regionale Schulen oder“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
24. In § 73 werden die Worte „kommunale Schulen“ durch die Worte „Schulen des
Bezirksverbandes Pfalz“ ersetzt.
25. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Schulträger ist:
 - 1. bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde,
eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt,
 - 2. bei Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschu-
len plus, Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamt-
schulen, berufsbildenden Schulen und den Förderschulen eine kreisfreie
Stadt oder ein Landkreis.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Verbandsgemeinden , verbandsfreie Gemeinden, und große kreisange-
hörige Städte, die am 31. Juli 2009 Schulträger von Schulen der Sekundar-
stufe I waren, können Schulträger von Realschulen plus und organisatorisch

verbundenen Grund- und Realschulen plus werden, wenn der Landkreis und die Schulbehörde zustimmen und ein Schulentwicklungsplan vorliegt. Die Genehmigung der Schulbehörde kann versagt werden, wenn kein Schulentwicklungsplan vorliegt oder durch den Wechsel der Trägerschaft die für die Einrichtung und Unterhaltung der Schule erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.“

26. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Schulträger eines Schulzentrums (§ 15) ist die Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Landkreis, in deren Gebiet das Schulzentrum liegt.“
27. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kostenverteilung bei organisatorisch verbundenen Schulen“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus erstattet die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt, die zum Schulbezirk der Grundschule gehört, dem Landkreis die auf die Grundschulen entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten.“
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Bei Schulen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ausgaben“ durch die Worte „Die Haushaltsansätze für die in Absatz 1 genannten Schulen sind“ ersetzt.
28. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Wird die Schulträgerschaft nach § 76 Abs. 3 SchulG auf einen neuen Schulträger übertragen, kann dieser neue Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der Schulträgerschaft von dem bisherigen Schulträger die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens verlangen, soweit er das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Wird der Übergang von unbeweglichem Schulvermögen innerhalb der Frist nach Satz 1 verlangt, so geht es mit dem Ablauf dieser Frist auf den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
29. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Aufbaugymnasien“ das Wort „Abendgymnasien“ eingefügt
30. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet oder von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam aufgestellt werden müssen. Die Landkreise hören die Schulträger an.“

31. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Grundschulen und Hauptschulen sowie von Grundschulen und Regionalen Schulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „einer Kooperativen Regionalen Schule oder“ werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Integrierte Gesamtschule kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung des Schulträgerausschusses errichtet werden.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Worte „Regionalen Schule, der Kooperativen Regionalen Schule“ werden durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.

32. Teil 4 Abschnitt 3 wird gestrichen.

33. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Evaluation der Schulen“ die Worte „einschließlich des Abschlusses und der Kontrolle von Zielvereinbarungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „setzt“ die Worte „Standards für die Qualitätsentwicklung und“ eingefügt.

34. Nach § 97 wird folgender § 97 a angefügt:

„§ 97 a

Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit
von Schulen

- (1) Die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen ist als Teil der Schulbehörde organisatorisch unabhängig von der Schulaufsicht und arbeitet im Rahmen der Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums fachlich mit der Schulaufsicht zusammen. Sie dient der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Schulen.
- (2) Sie ermittelt zentrale Elemente der schulischen Qualität auf der Grundlage der vom fachlich zuständigen Ministerium vorgegebenen Standards.
- (3) Schulen und Schulträger sind verpflichtet, an den Evaluationen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen teilzunehmen. Das gilt auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schüler- und Elternvertretungen.

(4) Die Ergebnisse sind Grundlage für die zwischen Schulbehörde und Schulen zu schließende Zielvereinbarungen und die weitere Schulqualitätsarbeit gemäß § 23 Abs. 2.“

35. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Prüfungsentscheidung ist ein Vorverfahren gem. § 68 Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

36. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103
Schulen des Bezirksverbandes Pfalz

(1) Der Bezirksverband Pfalz ist Träger der kommunalen Schulen:

1. Schule für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler in Frankenthal mit den Abschlüssen der

- a) Grundschule,
- b) Realschule plus,
- c) Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- d) Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung
- e) Berufsschule,
- f) Berufsfachschule für Metalltechnik und Elektrotechnik,
- g) Berufsoberschule I für Technik,
- h) Fachschule, Fachbereiche Technik, Fachrichtung Maschinentechnik

2. Berufsbildende Schule in Kaiserslautern mit den Schulformen und Bildungsgängen

- a) Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks,
- b) Fachschule, Fachbereiche Technik (Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Automatisierungstechnik) sowie Karosserie- und Fahrzeugtechnik,
- c) Meisterschule für Handwerker.

Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium dem Bezirksverband Pfalz auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung weiterer Schulformen oder Bildungsgänge an den bestehenden Schulen erteilen.

(2) Die Personal- und Sachkosten der Schulen trägt der Bezirksverband Pfalz.

(3) Einstellung und Anstellung der Lehrkräfte sowie Berufung und Ernennung der Schulleiterinnen oder Schulleiter bedürfen der Bestätigung durch die Schulbehörde.

(4) Für die Genehmigung von Baumaßnahmen gilt § 86 entsprechend. Das Land leistet zu den Aufwendungen für genehmigte Baumaßnahmen Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

(5) Eine Schule des Bezirksverbands Pfalz kann nur zum Ende eines Schuljahres aufgehoben werden. Die Aufhebung setzt voraus, dass die Absicht spätestens vier Monate vorher der Schulbehörde mitgeteilt worden ist.

(6) Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen gilt § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

37. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107
Ausnahmen bei Schulen in freier Trägerschaft

Realschulen plus in freier Trägerschaft können abweichend von § 13 Abs. 2 in den Klassenstufen 5 bis 9 zwei Klassen umfassen.“

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-7, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Grund- und Hauptschulen und Realschulen plus, die als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen errichtet werden sollen, ist neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich, dass der Besuch einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule oder Realschule plus, die in ihrer Gliederung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist.“

2. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Realschulen,“ das Wort „Realschulen plus,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sonderschulen,“ die Worte „ sowie bei Realschulen plus“ eingefügt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Grund- und Hauptschulbezirken“ durch das Wort „Grundschulbezirken“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Realschule,“ die Worte „Realschule plus“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Grundschulen,“
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Realschulen plus,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Grundschulen,“
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Realschulen plus,“

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I werden die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wie folgt geändert:
Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.
2. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden im Funktionszusatz die Worte „Regionalen Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt und der neue Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ²⁾ –“ angefügt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Oberlehrer für Fachpraxis an einer Justizvollzugsanstalt“ wird die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern ³⁾ –“ eingefügt.
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „– einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern ²⁾ –“ eingefügt.

- dd) Nach der Fußnote „²⁾“ wird folgende Fußnote „³⁾“ eingefügt:
„³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV; diese wird nach zehnjährigem Bezug bei Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.“
- a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden im ersten Funktionszusatz die Worte „Regionalen Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt, der zweite Funktionszusatz gestrichen und der neue Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –“ angefügt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird die neue Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Realschule Plus“ mit dem Funktionszusatz „– mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator –“ eingefügt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ werden nach dem ersten Spiegelstrich die neuen Funktionszusätze „– als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –“ und „– als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹⁾ –“ eingefügt.
 - dd) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit dem aufgeführten Funktionszusatz wird gestrichen.
- c) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektor“ werden die Worte „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ und die Worte „Grund- und Hauptschulbildungsgang“ durch die Worte „Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife“ ersetzt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer“ wird die neue Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Realschule plus“ mit den Funktionszusätzen „– mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus –“, „– mit mehr als 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus¹⁾ –“ und „– mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator –“ angefügt.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit dem aufgeführten Funktionszusatz wird gestrichen.
 - dd) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird der neue Funktionszusatz „– mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen als Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule¹⁾ –“ angefügt.
 - ee) Nach den Amtsbezeichnungen „Rektor“ wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –“
 - ff) Nach der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird die neue Amtsbezeichnung „Rektor an einer Realschule plus“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus ¹⁾ –“ angefügt.
 - gg) Nach der Amtsbezeichnung „Zweiter Förderschulkonrektor“ wird die

- neue Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor an einer Realschule plus“ mit dem Funktionszusatz „– mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus –“ eingefügt.
- d) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Förderschulkonrektor“ und „Förderschulrektor“ wird in den Funktionszusätzen jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ ersetzt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ wird die neue Amtsbezeichnung „Rektor an einer Realschule plus“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 360 oder einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus –“ eingefügt.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit dem aufgeführten Funktionszusatz wird gestrichen.
- e) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ wird im Funktionszusatz das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Berufsreife“ ersetzt.
- f) Der Anhang zur Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe A 12 (kw) erhält folgende Fassung

„Besoldungsgruppe A 12 (kw)

Fachschullehrer ¹⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ³⁾ –

Lehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern ⁴⁾ –

Realschulfachlehrer ²⁾

Zweiter Konrektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern ³⁾ –

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe dürfen auch noch die in Besoldungsgruppe A 11 des Anhangs zur Besoldungsordnung A aufgeführten Fachschullehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachschullehrer verbracht haben.

²⁾ Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in mindestens drei Fächern (Religion oder musisch/technische Fächer)

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.“

- bb) Nach der Besoldungsgruppe A 12 (kw) wird folgende Besoldungsgruppe A 13 (kw) eingefügt:

„Besoldungsgruppe A 13 (kw)

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern ¹⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule, an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6 für die Klassenstufen 7 und 8 für die Klassenstufen 9 und 10, an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind, an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulart-übergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I, als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ¹⁾ als Leiter einer Stadt- oder Kreisbildstelle, bei Verwendung am Landesmedienzentrum, bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum, bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹⁾ –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.“

- cc) Besoldungsgruppe A 14 (kw) erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 14 (kw)

Kanzler der Fachhochschule Bingen

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾ –

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹⁾ –
- Rektor
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- Zweiter Realschulkonrektor
- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.“

dd) Besoldungsgruppe A 15 (kw) erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 15 (kw)

Kanzler der Fachhochschule Kaiserslautern

Kanzler der Fachhochschule Mainz

Realschulrektor

- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –“

1. Die Anlage IV erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. August 2009

Anlage IV

Amtszulagen, allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen Fußnote	
Nummer 21	179,26		
Nummer 27		A 12	2, 3 133,61
Absatz 1		A 13	1 160,28
Buchstabe a		A 14	1 160,28
Doppelbuchstabe aa	16,54		2 240,39
Doppelbuchstabe bb	64,72	A 15	1 160,28
Buchstabe b	71,94		
Buchstabe c	71,94	B 8	1 367,70
Absatz 2		B 9	1 798,12
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe bb	48,20	A 12 (kw)	3,4 133,61
Buchstabe b	71,94	A 13 (kw)	1 160,28
Buchstabe c	71,94	A 14 (kw)	1 160,28
Besoldungsgruppen	Fußnote		
A 2	1		31,79
	3		58,64
A 3	1, 5		58,64
	2		31,79
A 4	1, 4		58,64
	2		31,79
A 5	3		31,79
	4, 6		58,64
A 6	6		31,79
A 9	3		233,38
A 13	11, 12, 13		233,78
A 15	7		160,28
Bundesbesoldungsordnung R			
Besoldungsgruppen	Fußnote		
R 1	1, 2		177,21
R 2	3 bis 8, 10		177,21
R 3	3		177,21

Artikel 5

Besoldungsrechtliche Überleitungsbestimmungen

- (1) Die Beamten in Leitungsämtern an Grundschulen in bundesrechtlich geregelten Ämtern der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 werden niveaugleich in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet.
- (2) Die Beamten in Leitungsämtern an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen in bundesrechtlich geregelten Ämtern der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und A 15 werden niveaugleich übergeleitet in die entsprechenden Ämter der Landesbesoldungsordnung A Anhang kw.
Beamte, die aufgrund der Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), BS 2032-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), die Amtsbezeichnung „Rektor“ führen, behalten diese auch nach Überleitung in das entsprechende Amt der Landesbesoldungsordnung A Anhang kw bei. Beamte, denen nach Maßgabe des Absatzes 3 ein in der Landesbesoldungsordnung A Anhang kw ausgebrachtes Amt „Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ oder „Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –“ verliehen wird, führen die Amtsbezeichnung „Rektor“.
- (3) Die durch Artikel 4 dieses Gesetzes als künftig wegfallend bezeichneten Ämter dürfen bis zum 31. Juli 2012 weiter verliehen werden. Nummer 3 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen ist insoweit nicht anzuwenden.
- (4) Die Beamten in Leitungsämtern an Förderschulen in den Ämtern der Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 werden niveaugleich in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet.
- (5) Die Beamten in Leitungsämtern an organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen, Regionalen Schulen und Kooperativen Regionalen Schulen in den Ämtern der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und A 15 werden in die entsprechenden Ämter der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus und Realschulen plus der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und A 15 übergeleitet.

Artikel 6

Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung

Die Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung vom 6. Juli 1979 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-10, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.1.2 wird folgende Nummer 3.1.3 eingefügt:
„3.1.3 Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer

- Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
– (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
2. Die bisherige Nummer 3.1.3 wird Nr. 3.1.4 und wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(BesGr A 12 BBesO A)“ wird durch den Klammerzusatz „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“ ersetzt.
 3. Nach Nummer 3.1.4 wird folgende Nummer 3.1.5 eingefügt:
„3.1.5 Rektor – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern
– (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
 4. Die bisherige Nummer 3.1.4 wird Nr. 3.1.6 und wie folgt geändert:
Das Wort „Rektor“ wird durch „Lehrer“ ersetzt und der Klammerzusatz „(BesGr A 12 BBesO A)“ wird durch den Klammerzusatz „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“ ersetzt.
 5. Die bisherige Nummer 3.1.5 wird Nr. 3.1.7 und wie folgt geändert:
Das Wort „Regionale Schule“ wird durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
 6. Die bisherige Nummern 3.1.6 wird Nummer 3.1.8.
 7. Nach Nummer 3.1.8 wird folgende Nummer 3.1.9 eingefügt:
„3.1.9 Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540
Schülern – (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
 8. Die bisherige Nummer 3.1.7 wird Nr. 3.1.10 und wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(BesGr A 12 BBesO A)“ wird durch den Klammerzusatz „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“ ersetzt.
 9. Die bisherigen Nummern 3.1.8 bis 3.1.10 werden Nummern 3.1.11 bis 3.1.13
 10. Nach Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer 3.2.3 eingefügt:
„3.2.3 Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit
mehr als 180 bis zu 360 Schülern – (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
 11. Die bisherige Nummer 3.2.3 wird Nr. 3.2.4 und wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(BesGr A 12 BBesO A)“ wird durch den Klammerzusatz „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“ ersetzt.
 12. Nach Nummer 3.2.4 wird folgende Nummer 3.2.5 eingefügt:
„3.2.5 Rektor – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern
– (BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
 13. Die bisherige Nummer 3.2.4 wird Nr. 3.2.6 und wie folgt geändert:
Das Wort „Rektor“ wird durch „Lehrer“ ersetzt und der Klammerzusatz „(BesGr
A 12 BBesO A)“ wird durch den Klammerzusatz „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“
ersetzt.
 14. Die bisherige Nummer 3.2.5 wird Nr. 3.2.7 und wie folgt geändert:
Das Wort „Regionale Schule“ wird durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
 15. Die bisherige Nummern 3.2.6 wird Nummer 3.2.8.
 16. Nach Nummer 3.2.8 wird folgende Nummer 3.2.9 eingefügt:
„3.2.9 Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern –
(BesGr A 12 LBesO A) 51,13“.
 17. Die bisherige Nummer 3.2.7 wird Nr. 3.2.10 und wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(BesGr A 12 BBesO A)“ wird durch den Klammer-
zusatz „(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“ ersetzt.

Artikel 7

Landesgesetz zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I (SchulstrukturEinfG)

Abschnitt 1 Zweck

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Überführung der im Schuljahr 2008/2009 bestehenden öffentlichen Hauptschulen, Realschulen und Regionalen Schulen in Realschulen plus, die bis zum Zeitpunkt der Überführung geltenden schulrechtlichen Grundlagen sowie das Verfahren zur Errichtung von Fachoberschulen.

(2) Soweit die nachfolgenden Regelungen Hauptschulen und Regionale Schulen betreffen, sind hiervon auch die Hauptschulen an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und die Regionalen Schulen an organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen umfasst.

Abschnitt 2 Verfahrensbestimmungen

§ 2 Grundsatz

(1) Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden Hauptschulen und Realschulen werden

1. im Antragsverfahren (§ 3) oder
2. im schulaufsichtlichen Verfahren (§ 4)

spätestens zum 01. August 2013 oder

3. kraft Gesetzes zum 01. August 2013 (§ 5)

in Realschulen plus überführt. Die Möglichkeit der Aufhebung von Hauptschulen und Realschulen nach § 91 Abs. 1 und 2 SchulG aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(2) Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden Regionalen Schulen werden ab dem 01. August 2009 als Realschulen plus in der Form der Integrativen Realschule geführt; sofern sie abschlussbezogene Klassen ab der Klassenstufe 7 bilden, werden sie als Realschulen plus in der Form der Kooperativen Realschule geführt.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Realschulen plus können auf Antrag des Schulträgers an Standorten von Hauptschulen oder Realschulen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 Schulgesetz errichtet werden. Die Hauptschulen und Realschulen an diesen Standorten werden aufgehoben; die Gesamtkonferenzen dieser Schulen und der Schulträgersausschuss sind anzuhören. Der Antrag muss auch die Schulform der zu errichtenden Realschulen plus benennen. Im Übrigen gelten für das Errichtungs- und Aufhebungsverfahren die Regelungen des Schulgesetzes.

(2) Die Schulbehörde entscheidet unter Berücksichtigung des schulischen Bedürfnisses über den Antrag. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots kann sie von der vom Schulträger beantragten Schulform abweichen.

(3) Die Klassenstufen 6 bis 10 der aufgehobenen Haupt- und Realschulen werden ab dem Errichtungszeitpunkt der Realschulen plus als abschlussbezogene Klassen der Realschule plus weitergeführt.

§ 4 Schulaufsichtliches Verfahren

(1) An Standorten räumlich zusammenhängender oder in zumutbarer Entfernung zueinander liegender Hauptschulen und Realschulen sowie an Standorten von einzelnen Hauptschulen oder Realschulen kann die Schulbehörde ohne Antrag des Schulträgers diese Schulen aufheben und eine Realschule plus errichten, wenn die Hauptschule nur noch eine Klasse oder die Realschule nur noch zwei Klassen in der Klassenstufe 5 bilden kann. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Errichtung kraft Gesetzes

(1) Zum 01. August 2013 werden alle noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen, die in der Klassenstufe 5 mindestens drei Klassen bilden können, als Realschulen plus geführt. Die Schulbehörde legt unter Berücksichtigung des schulischen Bedürfnisses die Schulform fest.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Alle anderen Hauptschulen und Realschulen sind mit Ablauf des 31. Juli 2013 aufgehoben.

§ 6

Errichtung von Fachoberschulen

(1) Fachoberschulen können frühestens zum 1. August 2011 und nur in organisatorischer Verbindung mit Realschulen plus, die die Orientierungsstufe vollständig durchlaufen haben, errichtet werden.

(2) Bis zum 1. August 2013 einschließlich werden Fachoberschulen auf Antrag der Schulträger vom fachlich zuständigen Ministerium errichtet. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Schulgesetzes unberührt.

Abschnitt 3

Übergangsbestimmungen

§ 7

Schulrechtliche Regelungen

Bis zur Überführung in Realschulen plus gelten für die noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen die Regelungen des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der Fassung des < > (GVBl. S.).

§ 8

Verfahren nach Errichtung von Integrierten Gesamtschulen

Werden im Zuge der Errichtung von Integrierten Gesamtschulen bis zum 1. August 2013 Hauptschulen oder Realschulen aufgehoben, so werden die Klassenstufen 6 bis 10 dieser Schulen ab dem Errichtungszeitpunkt der Integrierten Gesamtschule als abschlussbezogene Klassen einer Realschule plus im organisatorischen Verbund mit der Integrierten Gesamtschule geführt.

§ 9

Schülerbeförderung

Bis zum 31. Juli 2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 10

Schulische Gremien

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Elternvertretungen, Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Schulausschüsse nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit nach den bisherigen Bestimmungen wahr. Neuwahlen von örtlichen Gremien sind nur durchzuführen, wenn die jeweilige Schule aufgehoben wird.

(2) Bei Neuwahlen zum Regionalelternbeirat und zum Landeselternbeirat wählen bis zum 31. Juli 2013 die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hauptschulen

und Realschulen in der Wahlversammlung für Vertreterinnen und Vertreter der Realschulen plus.

§ 11

Schulartübergreifende Orientierungsstufe

Schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Gymnasien und Realschulen, an deren Standort eine Realschule plus errichtet wird, bleiben als schulartübergreifende Orientierungsstufe zwischen Gymnasium und Realschule plus bestehen.

§ 12

Stufenvertretungen

(1) Bis zum 31. Januar 2010 werden die Belange der Lehrkräfte an Realschulen plus von den Stufenvertretungen der Schularten wahrgenommen, von denen sie vor der Gründung der Realschule plus vertreten wurden.

(2) Vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Juli 2013 werden die Belange der Lehrkräfte an den Hauptschulen und den Realschulen von den für die Realschulen plus zuständigen Stufenvertretungen wahrgenommen.

§ 13 Schulträgerschaft

(1) Grundschulen, die am 31. Juli 2009 in der Trägerschaft von Ortsgemeinden sind, gehen am 1. August 2009 in die Trägerschaft von Verbandsgemeinden über.

(2) Hauptschulen, Realschulen und Regionale Schulen, die am 31. Juli 2009 in der Trägerschaft von Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden oder großen kreisangehörigen Städten sind, gehen am 1. August 2009 in die Trägerschaft der Landkreise oder kreisfreien Städte über.

(3) Schulverbände, die am 31. Juli 2009 bestehen, bleiben unbeschadet der Regelung des § 76 Abs. 2 SchulG als Schulträger bestehen, sofern ein Schulträger nach § 76 Abs. 1 SchulG beteiligt ist. Die übrigen Schulverbände sind aufgehoben.

(4) Bei einem Wechsel der Schulträgerschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes können die beteiligten Schulträger eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen gemäß § 88 Abs. 1 SchulG treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, geht das unbewegliche Vermögen, das vom neuen Schulträger ganz oder überwiegend weiter für schulische Zwecke benötigt wird, bis zum 1. Januar 2011 entschädigungslos auf den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1 SchulG), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen. Das weiterhin benötigte bewegliche Schulvermögen hat der bisherige Schulträger, wenn keine abweichende Regelung nach Satz 1 getroffen wird, bis zum 1. Januar 2011 zu übertragen.

(5) Wird das nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 übergegangene Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der bisherige Schulträger innerhalb eines

Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose Rückübertragung verlangen. Der neue Schulträger ist verpflichtet, dem bisherigen Schulträger die Entwidmung unverzüglich anzuzeigen. Die Frist nach Satz 1 beginnt erst nach Anzeige der Entwidmung.

(6) Rechtshandlungen, die aus Anlass des Übergangs des Schulvermögens nach Absatz 4 und Absatz 5 erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Auslagen. Für die Eintragung einer Rechtsänderung im Grundbuch und sonstige mit dem Übergang verbundene gerichtliche Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) nicht erhoben. Die sonstigen Kosten des Eigentumsübergangs hat der neue Schulträger zu übernehmen.

Artikel 8 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 7 am 1. August 2009 in Kraft; Artikel 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. August 2013 mit Ausnahme von § 13 Abs. 3 bis 6 außer Kraft.